

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rosel Neuhäuser und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2462 —**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Reichtum der Gesellschaft

1. Wenn laut Bundesjugendplan das Wohl des Kindes die jugendpolitische Zielsetzung der Bundesregierung ist, wie vereinbaren sich hiermit die Kürzungen der Mittel im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend?

Die Mittel für den allgemeinen Bundesjugendplan (jetzt: Kinder- und Jugendplan des Bundes) sind in den letzten Jahren nicht gekürzt worden. Die Absenkung der Soll-Beträge in Kapitel 17 02 Titel 684 11 entstand durch Auslaufen von Sonderprogrammen (z. B. des Programms „Auf- und Ausbau freier Träger in den Neuen Bundesländern“) entsprechend der vom Deutschen Bundestag beschlossenen zeitlichen Begrenzung.

2. Sind in weiteren Einzelplänen Kürzungen enthalten, die Kinder und Jugendliche betreffen?

Wenn ja, in welchen Einzelplänen und in welcher Höhe?

Auch bei anderen Einzelplänen, die Kinder- und Jugendliche betreffen, sind Kürzungen nicht enthalten.

3. Wie werden die Vorschläge von Sachverständigen auf der öffentlichen Anhörung zum 9. Jugendbericht der Bundesregierung am 21. Juni 1995 beurteilt, eigene, unbefristete Haushaltstitel für die Kinder- und Jugendarbeit einzurichten oder zweckgebundene Mittel für Länder und Kommunen zur Verfügung zu stellen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es eine von der Verfassung vorgegebene und im SGB VIII festgelegte Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen. Die vom Einigungsvertrag bereitgestellte Vollmacht, diese Zuständigkeitsregelungen für eine Übergangszeit des Neubeginns und des Aufbaus in den neuen Ländern großzügiger auszulegen, ist zwischenzeitlich erschöpft.

Seit Anfang dieses Jahres ist ein neuer Bund-Länder-Finanzausgleich in Kraft, der einerseits das Steueraufkommen zugunsten der Länder verändert hat und darüber hinaus erhebliche zusätzliche Finanzaufweisungen des Bundes an die neuen Länder vorsieht. Alle Ministerpräsidenten haben seinerzeit öffentlich ihre Zufriedenheit über dieses Finanzpaket zum Ausdruck gebracht. Damit stehen nun auch die Länder und Gemeinden in der Pflicht, die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben und Leistungen – auch auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – nach den jeweiligen fachlichen Erfordernissen und aus ihrem eigenen Finanzaufkommen zu bestreiten.

Mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes steht ein unbefristeter Haushaltstitel für die Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie in die gesetzliche Zuständigkeit des Bundes fällt, zur Verfügung. Die Einrichtung anderer befristeter Haushaltstitel oder die Vergabe zweckgebundener Mittel für Länder und Kommunen sind daher nicht vorgesehen.

4. Ist auf der Grundlage des Bundesjugendplanes beabsichtigt, nach dem Auslaufen der Programme zum Aufbau freier Träger (AFT) in den neuen Bundesländern neue, überregionale Programme für Kinder- und Jugendarbeit ins Leben zu rufen?

Mit dem Programm zum Auf- und Ausbau Freier Träger der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm) hat die Bundesregierung in Wahrnehmung der vom Einigungsvertrag in Artikel 32 bereitgestellten Vollmacht, auch den Aufbau der freien Jugendhilfe auf regionaler und Länderebene für eine Übergangszeit des Neubeginns und des Aufbaues in den neuen Ländern zu fördern, einen wichtigen Beitrag dazu geleistet.

Die Bundesregierung teilt die vom Vertreter des Landes Thüringen in der o. g. Anhörung geäußerte Auffassung, daß die „Sonderprogramme“ des Bundes beim Aufbau der Jugendhilfe hilfreich waren und daß von ihnen wichtige Anstöße ausgegangen sind, daß sie aber in dieser Form nicht fortführbar und nicht wiederholbar sind. Vielmehr muß nun die Regelfinanzierung der örtlichen Jugendarbeit durch die verantwortlichen Kommunal- und Landesbehörden vorgenommen werden, wie es vom Gesetz vorgegeben ist.

Die Bundesregierung wird die ihr nach § 83 Abs. 1 SGB VIII zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen – nämlich die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

In diesem Rahmen können auch ggf. – wenn dies fachlich und jugendpolitisch erforderlich ist – neue, überregionale Programme, Projekte und Initiativen sowie Modelle gefördert werden – so wie dies mit dem Modellprogramm „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ und dem jetzt eingeleiteten Programm „Hilfen für Nichtseßhafte“ geschieht.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Fortsetzung der begonnenen Programme, Projekte und Initiativen in den neuen Bundesländern?

Die Bundesregierung schätzt die Möglichkeiten zur Fortsetzung der begonnenen Programme, Projekte und Initiativen in den neuen Bundesländern zuversichtlich ein, wenn alle zuständigen Stellen den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nachkommen. Sie stellt entsprechend den Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP GMBL. vom 31. Januar 1994) entsprechende Mittel bereit. KJP-Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben gegeben; dabei ist die Förderung von Einzelprojekten zeitlich begrenzt. Lediglich die Förderung bundeszentraler Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt.

Der Deutsche Bundestag legte für die Sonderprogramme des Bundes zum Aufbau der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern wegen der begrenzten verfassungsmäßigen Zuständigkeit eine zeitliche Befristung fest. Für folgende Projekte stellte der Bund in entsprechenden Absprachen eine Anschlußfinanzierung zur Fortsetzung der Arbeit (teils in modifizierter Form) durch die zuständigen Bundesländer oder Kommunen sicher:

- Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe (IBFJ),
- Programm zum Auf- und Ausbau Freier Träger der Jugendhilfe in den Neuen Bundesländern (AFT-Programm) – teilweise –,
- Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG).

Das Projekt „Multiplikatorenfortbildung Tageseinrichtungen für Kinder“ in den östlichen Bundesländern lief am 30. September 1995 aus. Zu diesem Zeitpunkt war das Ziel des Projektes, Länder und Träger dabei zu unterstützen, ihre Fachkräfte so fortzubilden, daß sie als qualifiziertes Personal für die landes- und die trägereigenen Beratungs-, Organisations-, Planungs- und Fortbildungsaufgaben zur Verfügung stehen, erfüllt.

Das Modellvorhaben „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins“ (Kindersituationen) hat zum Ziel, pädagogische Materialien und Konzepte für die Tageseinrichtungen zu entwickeln. Ausgangspunkt der Arbeiten in dem Projekt sind die in den Einrichtungen praktizierten Konzepte sowie die vorhandenen Kompetenzen des pädagogischen Personals. Seine Ergebnisse werden bereits während der Laufzeit des Projektes

den bestehenden Fortbildungsträgern der neuen Bundesländer zur Verfügung gestellt, um einen flächendeckenden Anstoß zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben. Mit Abschluß des Projektes im Jahre 1997 werden die Ergebnisse in Form von Anregungsmaterialien veröffentlicht.

6. Wie wird der derzeitige Stand der Jugendhilfeplanung eingeschätzt? Welche Reserven bestehen, um mittels der Jugendhilfeplanung einen effektiveren Einsatz der Mittel im Jugendhilfebereich vorzunehmen?

Entsprechend der Regelung in § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die zu erfüllenden Aufgaben in der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Planung gemäß § 80 SGB VIII bedeutet die Entwicklung längerfristiger und weitreichender Handlungsstrategien und bezieht die Bedarfserhebung und die Planungsziele ein. Auch beinhaltet sie die Finanzplanung und die Erfolgskontrolle.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben sind die Jugendbehörden in den Ländern verantwortlich. Die Wahrnehmung der Jugendhilfearbeiten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt als Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Bundesregierung liegen keine vollständigen Erkenntnisse über die jeweils örtliche Situation vor.

Die Planungsaktivitäten der kommunalen Jugendhilfeträger haben sich an den Notwendigkeiten und Prinzipien einer am Bedarf und der Bedarfsermittlung orientierten effektiven und effizienten Sozialpolitik auszurichten. Dabei sind Aktivitäten und Instrumente zu entwickeln, um die der Jugendhilfe verfügbaren Mittel wirksam und zielgerecht einzusetzen. Deshalb wird es weiterhin – und dies verstärkt durch die nun den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegten Planungsverpflichtungen – eine wichtige Aufgabe der Jugendämter sein, auch die Beschäftigten in der Jugendhilfe in diesem Bereich zu qualifizieren und adressatenorientierte Beteiligungsinstrumente zu entwickeln.